



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen U.A., Az: 5311173-283

- Beklagte -

wegen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Sohler als Berichterstatter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 09. Juni 2009 am 09. Juni 2009

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.07.2008 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Verfahrens.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG.

Der Kläger ist togolesischer Staatsangehöriger. Die Zentrale Ausländerbehörde Düsseldorf stellte dem Kläger am 23.04.2001 eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender aus. Am 25.04.2001 stellte der Kläger zur Niederschrift des damaligen Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, im Folgenden: Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Als Volkszugehörigkeit ist in der Niederschrift Mina vermerkt. Zur Begründung seines Asylantrags führte der Kläger bei der Anhörung durch das Bundesamt am 08.05.2001 im Wesentlichen aus, er habe sich in seinem Heimatland nie mit politischen Dingen befasst; Probleme mit staatlichen Behörden habe er in der Heimat nicht gehabt. Deshalb habe er eigentlich auch nie die Absicht gehabt, sein Heimatland zu verlassen. Eines Tages habe ihn jedoch eine Geschäftsfreundin seiner Tante dazu überredet, gemeinsam mit ihr nach Europa zu reisen, um dort wie sie Waren für den Weiterverkauf in Togo einzukaufen. Da die Geschäftsfreundin in diesem Zusammenhang auch dazu bereit gewesen sei, ihm die erforderlichen Reisedokumente zu beschaffen, sei er damit einverstanden gewesen. So habe er sich am 18.04.2001 gemeinsam mit dieser Frau nach Accra begeben und sei von dort aus mit einem Flugzeug nach Deutschland weitergereist. Unmittelbar nach der Ankunft auf dem Flughafen Düsseldorf seien sie von zwei ihm unbekanntem Männern abgeholt und in eine Wohnung gebracht worden. Dort habe ihm die Geschäftsfreundin erklärt, dass die beiden Männer vom togolesischen Geheimdienst seien und dass er diesen bei der Erfüllung einer speziellen Aufgabe in Deutschland behilflich sein solle. In diesem Zusammenhang hätten ihn die beiden Männer darüber aufgeklärt, dass sie ein Attentat gegen den in Deutschland lebenden Oppositionspolitiker Masseme geplant hätten und dass sie seine Hilfe benötigten, um an diesen heranzukommen. Im Verlaufe der weiteren Unterhaltung habe man ihn über die genaue Vorgehensweise informiert und ihm spezielle Handlungsanweisungen gegeben. Nach dieser Unterredung sei er zunächst völlig verstört gewesen und habe nicht gewusst, was er machen solle. Aus diesem Grunde habe er sich zunächst an die Geschäftsfreundin aus Togo gewandt und ihr erklärt, dass er nicht zur Teilnahme an dieser Aktion bereit sei. Diese habe ihn daraufhin

angeschrien und ihm erklärt, dass er schon viel zu sehr in die Sache involviert sei, um noch aussteigen zu können. Anschließend habe sie ihn gemeinsam mit den beiden Männern in der Wohnung zurückgelassen. Daraufhin habe er mit diesen zunächst den Abend verbracht. In der darauffolgenden Nacht habe er jedoch unbemerkt die Wohnung verlassen können. Aus Angst davor, den Männern erneut in die Hände zu fallen, sei er zunächst ziellos durch die Stadt geirrt. Irgendwann habe er einen Ivorer getroffen und diesem von seinem Problem berichtet. Dieser habe ihm geraten, wegen der Angelegenheit zur Polizei zu gehen. Dies habe er aber aus Sorge um seine noch in Togo lebende Tante abgelehnt. Da er im Falle einer Rückkehr nach Togo aber befürchten müsse, durch den togolesischen Geheimdienst verfolgt zu werden, habe er sich entschlossen, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen.

Mit Bescheid vom 06.11.2001 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1), bejahte aber die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG hinsichtlich Togos (Nr. 2). Zur Begründung der getroffenen Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen, führte das Bundesamt aus, auf Grund des vom Kläger geschilderten Sachverhalts und der hier vorliegenden Erkenntnisse (siehe hierzu Gutachten des UNHCR vom 06.07.1998 an das VG Regensburg) sei davon auszugehen, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr nach Togo zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit Verfolgungsmaßnahmen im Sinne von § 51 Abs. 1 AusIG ausgesetzt sein würde. Der Kläger habe im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt konkret, anschaulich und detailreich zu den Ereignissen nach seiner Ankunft in Deutschland, insbesondere zu seinem Zusammentreffen mit Angehörigen des togolesischen Geheimdienstes, Stellung nehmen können. Der Bescheid wurde am 27.11.2001 bestandskräftig.

Am 13.05.2008 leitete das Bundesamt gegenüber dem Kläger bezüglich der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG ein Widerrufsverfahren ein und hörte ihn mit Schreiben vom 13.05.2008 an. Hierauf trug der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schreiben vom 23.05.2008 vor, die Voraussetzungen für den beabsichtigten Widerruf lägen nicht vor.

Mit Bescheid vom 29.07.2008 widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 06.11.2001 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AusIG vorliegen, und verneinte die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Zur Begründung führte es aus,

nunmehr lägen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht mehr vor; die erforderliche Prognose drohender politischer Verfolgung lasse sich nicht mehr treffen. Im Falle des Klägers sei zu berücksichtigen, dass er nach seinen Angaben beim Bundesamt am 08.05.2001 in seinem Heimatland niemals Probleme gehabt habe, sich dort auch nicht oppositionell politisch engagiert habe und die von ihm geschilderten Ereignisse im Zusammenhang mit dem versuchten Anschlag auf den in Deutschland lebenden Oppositionspolitiker Masseme mehr als sieben Jahre zurücklägen. Es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass der togolesische Geheimdienst seit dem Scheitern des Anschlags im Jahre 2001 anschließend erneut versucht habe, den Oppositionspolitiker zu beseitigen. Da offensichtlich schon damals seitens des togolesischen Regimes kein weiteres Interesse mehr bestanden habe, Herrn Masseme zu töten, sei davon auszugehen, dass auch eine Verfolgung des Klägers wegen der Weigerung, sich an diesem Anschlag zu beteiligen, bei einer Rückkehr nach Togo kaum anzunehmen sei. Zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe gemäß § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG, aus denen der Kläger die Rückkehr in seinen Herkunftsstaat ablehnen könne, seien nicht ersichtlich. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG lägen nicht vor. Der Bescheid wurde zum Zwecke der Zustellung an den Prozessbevollmächtigten des Klägers am 05.08.2008 als Einschreiben zur Post gegeben.

Am 12.08.2008 hat der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamtes vom 29.07.2008 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt und vertieft er sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren, wonach die Voraussetzungen für den Widerruf nicht vorlägen. Die politischen Verhältnisse in Togo hätten sich zwischenzeitlich nicht auf Dauer zum Positiven hin verändert. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Klagebegründung in den Schriftsätzen des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 12.08.2008 und 09.06.2009 verwiesen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.07.2008 aufzuheben,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Begründung des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter an Stelle der Kammer einverstanden erklärt.

Dem Gericht liegen die einschlägigen Akten der Beklagten sowie die Akten der unteren Ausländerbehörde (Stadt Aalen) vor.

Entscheidungsgründe:

Aufgrund des Einverständnisses der Beteiligten ist der Berichterstatter befugt, anstelle der Kammer zu entscheiden (§ 87 a Abs. 2 und 3 VwGO).

Das Gericht kann trotz Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, da sie in der Ladung darauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist mit dem Hauptantrag (Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 29.07.2008) zulässig und begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des angefochtenen Bescheids ist § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG in der in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylVfG) zugrunde zu legenden Fassung durch Art. 3 Nr. 46 a) des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1969). Hiernach ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies trifft hier nicht zu. Die widerrufenen Feststellung in Nr. 2 des Bescheids des Bundesamts vom 06.11.2001 wurde bestandskräftig. Hiermit setzt sich der angefochtene Bescheid des Bundesamts nicht auseinander. Er erschöpft sich weitgehend in allgemeinen Ausführungen zur Voraussetzung

für einen Widerruf sowie zur Entwicklung der politischen Lage in Togo in den letzten Jahren. Die Art und Weise der Begründung des Bescheids unter Nr. 1 (S. 3 bis 7) vermitteln weitgehend den Eindruck, es gehe um die Frage, ob der Kläger auf Grund der heutigen politischen Gegebenheiten in Togo erneut einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots (jetzt: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft) nach § 60 Abs. 1 AufenthG hätte. Die in Bestandskraft erwachsene tragende Feststellung im Bescheid des Bundesamts vom 06.11.2001 - Begegnung des Klägers mit zwei Männern des togolesischen Geheimdienstes und die Weigerung des Klägers, bei dem geplanten Attentat auf den Oppositionspolitiker Masseme mitzuwirken - finden in dem angefochtenen Bescheid nur insoweit Anklang, als dem Bundesamt keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass der togolesische Geheimdienst seit dem Scheitern des Anschlags im Jahre 2001 anschließend erneut versucht habe, Masseme zu beseitigen, weswegen auch davon auszugehen sei, dass eine Verfolgung des Klägers wegen der Weigerung, sich an dem geplanten Anschlag zu beteiligen, bei einer Rückkehr des Klägers in sein Heimatland kaum anzunehmen sei. Diese Begründung ist nicht ausreichend, um die Bestandskraft zu durchbrechen. Das Bundesamt hätte der Frage nachgehen müssen, ob unabhängig von einem nach wie vor bestehenden oder inzwischen nicht mehr bestehenden Interesse des togolesischen Geheimdienstes, ein Attentat auf Masseme durchzuführen, ein einmal durch seine Weigerung der Zusammenarbeit mit dem togolesischen Regime als Regimegegner in den Blick der togolesischen Sicherheitsbehörden geratener togolesischer Staatsangehöriger wie der Kläger bei den dortigen Behörden registriert ist und im Falle der Rückkehr nach Togo bei einer Einreisekontrolle durch die togolesischen Behörden auffällt und ihm daher nach wie vor die Gefahr politischer Verfolgung droht. Die Darlegung der allgemeinen politischen Lage in Togo und die unzureichende Auseinandersetzung mit dem individuellen Verfolgungsschicksal des Klägers genügt daher nicht den Anforderungen, die an eine Widerrufsentscheidung unter Berücksichtigung der Bestandskraft des Bescheids vom 06.11.2001 - auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsfrieden und Rechtssicherheit stiftenden Funktion (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.09.2001 - 1 C 7.01 -, DÖV 2002, 301 = NVwZ 2002, 345) - zu stellen sind. Eine von dieser Bindungswirkung befreiende entscheidungserhebliche Änderung der Sachlage ist im angefochtenen Bescheid nicht ausreichend festgestellt. Bei einem belastenden Verwaltungsakt, der wie der hier im Streit stehende Widerrufsbescheid in Rechtspositionen des Betroffenen eingreift, obliegt es jedoch der Behörde, die Umstände konkret darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, welche aus ihrer Sicht den Eingriffsakt rechtfertigen (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl., § 24 RdNr. 42).

Im Übrigen entspricht es der Rechtsprechung der erkennenden Kammer, dass in Togo noch keine nachträgliche erhebliche, nicht nur vorübergehende Änderung der für die Asyl- anerkennung und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft maßgebenden politischen Verhältnisse eingetreten ist (vgl. Urteil vom 16.09.2008 - A 5 K 3975/07, Urteil vom 20.01.2009 - A 5 K 2427/08 -). Bezüglich des Widerrufs der Asyl- anerkennung hatte der Gesetzgeber beim Erlass des § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982, der insoweit im Wesentlichen gleichlautenden Vorgängervorschrift des heutigen § 73 Abs. 1 AsylVfG, vor allem den Fall als Widerrufsgrund vor Augen, dass „in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems eingetreten ist, so dass eine weitere Verfolgung nicht mehr zu befürchten ist“ (BT-Drs. 9/875, S. 18, zu § 11 des Gesetzentwurfs). Auch der in der Gesetzesbegründung weiter enthaltene Verweis auf Art. 1 C Nrn. 5 und 6 des Abkommens über die Rechtsstel- lung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (BGBl. 1953 II S. 560 - Genfer Flüchtlingskonvention) bestätigt diese Zielrichtung. Denn nach den in Bezug genommenen Bestimmungen der Konvention fällt eine Person nicht mehr unter das Abkommen, wenn - neben anderen Vor- aussetzungen - die Umstände weggefallen sind, auf Grund derer sie als Flüchtling aner- kannt wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.09.2000 - 9 C 12.00 -, BVerwGE 112, 80 = NVwZ 2001, 335; vgl. auch Beschluss vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, AuAS 2008, 118). Eine derartige Veränderung lässt sich auch in dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgebenden Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nicht feststellen. Die politischen Verhältnisse in Togo sind weiterhin von gravierenden Menschenrechtsverlet- zungen, Folter und Missbrauch von Gefangenen, lebensbedrohlichen Gefängnisbedingun- gen und willkürlichen Verhaftungen gekennzeichnet. Nicht in der Öffentlichkeit stehende Mitglieder von Oppositionsparteien, etwa der Union des Forces du Changement (UFC), sind nach wie vor von heimlicher Verhaftung und Folter bedroht (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Togo: Mitgliedschaft bei der Union des Forces du Changement - UFC -, vom 18.05.2009).

Auch die Nr. 2 des Bescheids vom 29.07.2008 ist aufzuheben. Die Aufhebung der Wider- rufsentscheidung lässt keinen Raum für die verfügte Verneinung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.04.1997 - 9 C 19.96 -, BVerwGE 104, 260; Urteil vom 26.06.2002 - 1 C 17.01 -, NVwZ 2003, 356).

Hat sonach der Hauptantrag Erfolg, bedarf es keiner Entscheidung über den gestellten Hilfsantrag sowie über den im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 09.06.2009 gestellten Hilfsbeweisantrag.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83 b AsyIVfG), sind dem unterliegenden Teil aufzuerlegen (§§ 161 Abs. 1, 154 Abs. 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Sohler